

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1069

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 01.03.2021

---

## **Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften am Standort Soest der Fachhochschule Südwestfalen**

Am 01.03.2021 hat die Gründungsdekanin des Fachbereichs Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften am Standort Soest eine Fachbereichsordnung erlassen.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

### Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

**Fachbereichsordnung (FBO)  
des Fachbereichs Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften  
am Standort Soest  
der Fachhochschule Südwestfalen**

Am 01.03.2021 hat die Gründungsdekanin des Fachbereichs Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften am Standort Soest eine Fachbereichsordnung erlassen.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Fachbereichsordnung (FBO)  
des Fachbereichs Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften  
am Standort Soest  
der Fachhochschule Südwestfalen**

Auf Grund der §§ 26 Abs. 3 Satz 2 und 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), erlässt die Gründungsdekanin des Fachbereichs Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften folgende Fachbereichsordnung:

**§ 1  
Aufgaben des Fachbereichs**

Der Fachbereich Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz und die Grundordnung der Fachhochschule Südwestfalen in der jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gem. § 16 Abs. 5 Satz 1 HG auskunftspflichtig.

**§ 2  
Organe des Fachbereichs**

Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat. Bis zum 31.08.2021 werden deren Aufgaben übergangsweise durch die Gründungsdekanin wahrgenommen.

**§ 3  
Dekanat**

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 HG.

- (3) Eine Prodekanin oder ein Prodekan nimmt die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans gem. § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahr.
- (4) Das Dekanat regelt alle weiteren Zuständigkeiten seiner Mitglieder selbst und gibt diese dem Fachbereichsrat zur Kenntnis.

#### **§ 4**

##### **Abwahl der Dekanin oder des Dekans oder einzelner Mitglieder des Dekanats**

- (1) Eine Abwahl der Dekanin oder des Dekans oder einzelner Mitglieder des Dekanats ist zulässig. Der Antrag auf Abwahl, der schriftlich gestellt werden muss, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen der Ladung und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen, höchstens aber vier Wochen liegen (§ 27 Abs. 5 Satz 2 HG).
- (2) Die Dekanin oder der Dekan bzw. das Mitglied des Dekanats ist erst dann abgewählt, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan bzw. ein neues Mitglied des Dekanats gewählt worden ist und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt worden ist (§27 Abs. 5 Satz 1 HG). Die Nachfolgerin oder der Nachfolger wird für den Rest der Amtszeit gewählt.“

#### **§ 5**

##### **Fachbereichsrat**

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt gem. § 28 Abs. 1 HG die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit nach Gesetz oder der Grundordnung der Hochschule bestimmt ist.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fachbereichsrat, im Verhinderungsfall die oder der für die Vertretung zuständige Prodekanin oder Prodekan.

#### **§ 6**

##### **Kommissionen und Ausschüsse**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 HG und gemäß der Grundordnung Kommissionen (beratende Gremien) und Ausschüsse (Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben) bilden.

#### **§ 7**

##### **Studienbeirat**

- (1) Zur Beratung der Organe des Fachbereichs in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen wird ein Studienbeirat gebildet.

- (2) Dem Studienbeirat gehören sechs Personen an, davon
- a) die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs als Vorsitzende/r
  - b) zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen eine eigene Lehrbefugnis übertragen wurde
  - c) drei Studierende.

Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften aus den Mitgliedern des Fachbereichs Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.

- (3) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er tagt nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Studienbeirats unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Studienbeirats zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft.
- (2) Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Erlasses der Gründungsdekanin des Fachbereichs Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften am Standort Soest der Fachhochschule Südwestfalen vom 01.03.2021.

Soest, den 01.03.2021

Die Gründungsdekanin



Prof. Dr. M.Th. Roeckerath-Ries